

11.12.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte
Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte
Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzer-
rungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung
von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern

KOM (90) 228 endg.: Ratsdok. 8072/90

Punkt 32 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Es wird beantragt, die Ausschlußempfehlungen in
BR-Drs. 609/1/90 insgesamt durch folgende Stellungnahme
zu ersetzen:

I.

- 1 Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis,
daß die EG-Kommission mit den vorliegenden Richtlinien-
vorschlägen als weiteren Schritt zur Umsetzung des
"Sozialen Aktionsprogramms" entsprechend der "Gemein-
schaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer"

Ausgeliefert am 13. DEZ. 1990 - 2 -

604/2/90

in wesentlichen Bereichen des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik konkrete und verbindliche Mindestrechte für Arbeitnehmer EG-weit einführen will.

Insbesondere begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die Absicht der EG-Kommission, für die Arbeitnehmerüberlassung - wie dies Bundesrat und Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Sozialpartnern im Zusammenhang mit der Beratung der "Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" gefordert haben - gemeinschaftsweite Mindestregelungen einzuführen.

2. Der Bundesrat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß er zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes dessen soziale Ausgestaltung für unabdingbar hält. Der Europäische Binnenmarkt soll die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten verbessern. Dabei müssen aber die Wirtschafts- und Sozialsysteme entsprechend den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft gleichwertig gesehen werden (vgl. BR-Drs. 555/89 - Beschluß -). Denn ihre Ordnungen stehen in enger wechselseitiger Abhängigkeit.
3. Der Bundesrat ist wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1989/90 der Auffassung, daß die verschiedenen Arbeits- und Sozialsysteme nicht nur die Unterschiede im ökonomischen Potential der Mitgliedstaaten widerspiegeln, sondern auch abweichende historische Erfahrungen und gesellschaftliche Vorstellungen beispielsweise über das Verhältnis von individueller und kollektiver Risikoversorge oder über die Rolle der Familie. Die Arbeits- und Sozialsysteme der Mitgliedstaaten werden in einen stärkeren Wettbewerb miteinander geraten. Die Mitgliedstaaten werden auf längere Sicht auf eine Annäherung der Strukturen ihrer Arbeits- und Sozialsysteme hinwirken müssen.

4. Der Bundesrat hat den Eindruck, daß die Richtlinienvorschläge der EG-Kommission von einer eher negativen Grundeinstellung zu den flexiblen Arbeitsformen getragen sind. Insgesamt deuten sie darauf hin, daß die EG-Kommission die flexiblen Arbeitsformen nicht nur sozial verträglich gestalten, sondern überhaupt einschränken will.
5. Der Bundesrat befürchtet, daß durch die von der EG-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschläge
 - die flexiblen Arbeitsformen bürokratisiert und damit verteuert und kompliziert werden,
 - die für die Unternehmen - insbesondere die KMU - notwendige Flexibilität der betrieblichen Arbeitsorganisation erschwert wird und
 - sich letztendlich die Attraktivität der flexiblen Arbeitsformen - vor allem der Teilzeitarbeit - für Unternehmen und Arbeitnehmer verringert.
6. Der Bundesrat hält in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung der Gemeinschaft eine Verbindung der Vorschriften für die flexiblen Arbeitsformen mit sozialversicherungsrechtlichen Regelungen nicht für notwendig. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen flexibler Beschäftigungsformen stehen in den Mitgliedstaaten jeweils in engem Zusammenhang mit den tatsächlichen arbeits-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten. Eine Gemeinschaftsregelung, die diese vielfältigen und unterschiedlichen Zusammenhänge noch nicht berücksichtigen kann, erschwert deshalb die Einigung auf flexibel und sozialverträglich ausgestaltete Regelungen, die als Mindestschutz für geringfügig sozialversicherungspflichtige Beschäftigte erstrebenswert erscheinen.

7. Der Bundesrat hält es insbesondere für bedenklich, daß die Kommission entgegen ihrer Ankündigung im Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte drei auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützte Richtlinien vorschlägt. Die Aufteilung der Regelungen in solche der Arbeitsbedingungen, des Wettbewerbsschutzes und des Gesundheitsschutzes vermag - gemessen an sachlichen Gründen - nicht zu überzeugen.
8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit dem Verleiher grundsätzlich ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis ist. Eine Gleichsetzung der befristeten Arbeitsverhältnisse mit Leiharbeitsverhältnissen, wie es die Richtlinienvorschläge vorsehen, ist mit den deutschen rechtlichen Gegebenheiten kaum in Einklang zu bringen. Der Bundesrat erwartet, daß die Kommission Regelungen vorschlägt, die der notwendigen differenzierten Betrachtungsweise Rechnung tragen.
9. Aus den genannten Gründen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinienvorschläge mit dem Ziel hinzuwirken, daß eine Durchsetzung und Ausweitung flexibler Arbeitsformen in der Praxis nicht erschwert oder behindert wird. Dabei sollte hinsichtlich einzelner Richtlinienvorschläge außerdem den nachstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

II.

10. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen

- Nach Auffassung des Bundesrates kann der erste Richtlinienvorschlag der Vorlage in Artikel 100 EWGV nur

wie Nr. 1
der
Drs. 609/1/90

insoweit eine Rechtsgrundlage finden, als die zu harmonisierenden Vorschriften hinreichend wettbewerbsrelevant sind. Die Bundesregierung wird gebeten, den Richtlinien-vorschlag unter diesem Aspekt zu prüfen.

Soweit in den Begründungserwägungen des Richtlinien-vorschlags auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte abgehoben wird, weist der Bundesrat darauf hin, daß die Gemeinschaftscharta die Zuständigkeiten der Gemeinschaft nicht für die sich aus den Gemeinschaftsverträgen ergebenden Befugnisse hinaus erweitert hat.

- Da der Leiharbeitnehmer bei dem Verleihunternehmen beschäftigt ist, kann die Berücksichtigung bei der Berechnung der Schwelle für Arbeitnehmervertretungsorgane (Art. 2 Abs. 2) nur beim Verleihunternehmen erfolgen.
- Die Unterrichtungspflicht der Arbeitgeber (Art. 2 Abs. 3) geht wesentlich über das geltende deutsche Betriebsverfassungsrecht hinaus.
- Die Ausdehnung der Begründungspflicht des Arbeitgebers auf alle Zeitarbeitsverhältnisse (Art. 2 Abs. 4) bürokratisiert den Abschluß von Arbeitsverträgen und steht damit einer wirksamen flexiblen Beschäftigungspolitik entgegen.
- In Art. 3 bedürfen die Begriffe "Sozialfürsorgesystem" und "nicht beitragsgebundenes System der sozialen Sicherheit" einer Präzisierung, da sie einen zu großen Interpretationsspielraum lassen.
- Ein Recht auf generellen Zugang zu sämtlichen Sozialdiensten des Unternehmens (Art. 4) ist zu weitgehend. Nach Ansicht des Bundesrates ist eine Regelung erforderlich, wonach aus sachlichen Gründen Ausnahmen vorgesehen werden können.

- Die Zahlung des Arbeitsentgeltes einschließlich der Sozialbeiträge betrifft unmittelbar das Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher. Insoweit bleibt für eine Regelung wie in Art. 7, ohne daß ein sachlicher Grund, z.B. Unwirksamkeit des Leiharbeitsvertrages, vorliegt, kein Raum.

11. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen

wie Nr. 2
der
Drs. 609/1/90

- Die im zweiten Richtlinienvorschlag der Vorlage vorgesehenen Regelungen sind entscheidend von arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten geprägt. Damit sind sie zu den Bestimmungen über "Rechte und Interessen der Arbeitnehmer" im Sinne des Artikels 100 a Abs. 2 EWGV zu zählen, für die nach dieser Bestimmung Artikel 100 a EWGV keine Anwendung findet. Es kommt daher nur Artikel 100 EWGV als Rechtsgrundlage in Betracht.
- Der Bundesrat lehnt die Einführung einer Versicherungspflicht für Arbeitnehmer mit einer Wochenarbeitszeit ab 8 Stunden (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 2) ab; da sie aus arbeitsmarktpolitischer und aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht geboten erscheint. Er ist der Ansicht, daß den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die großen Unterschiede in den Sozialversicherungssystemen ein größerer Freiraum, als von der Kommission vorgesehen, für die sozialversicherungsrechtliche Ausgestaltung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse verbleiben muß. Der Bundesrat befürchtet insbesondere, daß die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die gesetzliche Krankenversicherung zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung führen würde, da dem vollen Krankenversicherungsschutz der geringfügig Beschäftigten nur geringe Beitragsleistungen gegenüberstehen würden.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Regelung einer allgemeinen Höchstdauer von 36 Monaten für Zeitarbeitsverhältnisse in Art. 4 Buchst a) des Richtlinienvorschlags die unterschiedlichen Interessen der spezifischen Gruppen von Zeitarbeitnehmern nicht genügend berücksichtigt.